

Vertragsbestandteil K 30.9

Zusatzbedingungen für die Versicherung nach Fuhrparktarif Stand 01.10.2021

Voraussetzungen für die Anwendung des Fuhrparktarifs

- 1. Für den Fuhrparktarif ist ein **Sammelversicherungsvertrag** abzuschließen.
- 2. Versicherungsnehmer ist eine **Organisation** (wie z. B. Selbständige, Freiberufler, landwirtschaftliche Unternehmer, Unternehmen des privaten und öffentlichen Rechts unabhängig der Rechtsform).
- 3. **Mindestens zwei Kraftfahrzeuge** müssen versichert werden. Wenn die Fuhrparkgröße von zwei Kraftfahrzeugen dauerhaft (Zeitraum von 2 Jahren) unterschritten wird, hat der Versicherer das Recht, die verbliebenen Risiken in den Einzeltarif umzustellen.
- 4. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, **alle Risiken** seines Fuhrparks in den Sammelversicherungsvertrag einzuschließen.
- 5. Im Fuhrparktarif gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB) der Tarifvariante AL_KFZ^{classic}.

Merkmale zur Prämienberechnung Anhang 2 AKB

Die Bestimmungen im Anhang 2 der AKB für die Merkmale zur Prämienberechnung werden im Fuhrparktarif um die nachfolgenden Merkmale und Ausnahmen erweitert:

Tarifierungsmerkmal »Branche«

Die Prämien für Versicherungsverträge im Fuhrparktarif richten sich nach der Branche bzw. nach dem Wirtschafts- oder Geschäftszweig, in der der Versicherungsnehmer bzw. die Organisation tätig ist. Die Zuordnung erfolgt anhand von unterschiedlichen Branchencodes z. B.:

- Forstwirtschaft
- Textilgewerbe
- Reisebüros und Reiseveranstalter
- Gesundheitswesen
- Versicherungsgewerbe

- Forschung und Entwicklung
- Architektur- und Ingenieurbüros
- Erziehung und Unterricht
- Werbung

Die nachfolgenden Merkmale zur Prämienberechnung im Anhang 2 der AKB finden auf den Fuhrparktarif keine Anwendung:

- 1.4 Fahrzeugalter
- 1.5 Lastschriftverfahren
- 1.6 Fahrerkreis
- 1.7 Alter des Versicherungsnehmers und der Fahrer
- 1.9 Führerschein
- 1.11 Abweichende Halterschaft
- 1.13 Vorsteuerabzugsberechtigung

Berufsgruppen (Tarifgruppen) Anhang 5 AKB

Die nachfolgenden Berufsgruppen (Tarifgruppen) im Anhang 5 der AKB finden auf den Fuhrparktarif keine Anwendung:

- Berufsgruppe A
- 2. Berufsgruppe B

- 3. Berufsgruppe D
- 4. Berufsgruppe E